

Brief einer Leserin

Autor(en): **Frey-Wettstein, Franziska**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

● In den Ländern und den Zivilisationen, wo die Menschen das Nomadenleben aufgegeben haben, ist jede Person mit einem Ort besonders verbunden, an dem der Schwerpunkt ihrer Lebenstätigkeit liegt und den wir als *Wohnsitz* bezeichnen.

● Unser ZGB (Zivilgesetzbuch) hat den Wohnsitzbegriff in Art. 23 definiert. Der Wohnsitz löst in der Wichtigkeit immer mehr die heimatliche Zuständigkeit ab, so dass das Domizil für die Person im modernen Recht von erstrangiger Bedeutung ist. Dies um so mehr, als in anderen Rechtsgebieten oft auf das zivilrechtliche Domizil abgestellt wird (Prozessrecht, Betreibungsrecht, Sozialrecht usw.).

● Ist eine Person aber eine *verheiratete Frau*, so fragt kein Mensch, wo der Schwerpunkt ihrer Lebenstätigkeit sich abspielt. Ehefrauen haben wie die Kinder unter elterlicher Gewalt und die bevormundeten Personen einen gesetzlichen, abgeleiteten Wohnsitz. (Siehe Art. 25 ZGB.) Die Ehefrau wohnt in juristischem Sinn eben nicht da, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, sondern sie teilt das Domizil des Ehemannes. Es geht soweit, dass die Ehefrau ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde hat, wenn ihr Mann bevormundet ist. Lebt der ausländische Ehemann im Ausland, so hat die Schweizer Ehefrau ihr Domizil dort, auch wenn sie die Schweiz nicht verlassen hat. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Ehefrau befähigt, ein selbständiges Domizil zu erwerben. Da das Vorhandensein der Voraussetzungen schwer zu beweisen ist, entsteht für die Ehefrau eine grosse Rechtsunsicherheit. Sie weiss oft nicht, ob sie wirklich ein eigenes Domizil erworben hat oder ob sie am Wohnsitz des Ehemannes in juristischem Sinne wohnt.

● Die eidgenössische Kommission für die Revision des Familienrechtes hat die Abschaffung des unselbständigen gesetzlichen Wohnsitzes der Ehefrau vorgeschlagen. An sich kann aber die Regelung des gesetzlichen Wohnsitzes der Ehefrau ohne eine Revision des Eherechtes überprüft werden. Es bestehen keine Gründe, dass das Personenrecht noch dieses Relikt aus der abgeschafften ehemännlichen Vormundschaft aufrechterhält. Für den unselbständigen Wohnsitz der Ehefrau kann auch nicht das Wesen der Ehe genannt werden. Sonst könnte der pflichtvergesene Ehemann, der seine Familie verlässt, am neuen Mittelpunkt seines Lebens keinen Wohnsitz begründen. Die Literatur nennt als Grund des gesetzlichen Wohnsitzes die Interessen des Rechtsverkehrs. Diese Begründung ist jedoch nicht überzeugend.

● Der Verband für Frauenrechte verlangt die Revision des Art. 25 ZGB. Die verheiratete Frau soll nicht den minderjährigen Kindern und den bevormundeten Personen gleichgestellt werden. Er verlangt für sie alle Rechte der Persönlichkeit, also die Abschaffung ihres gesetzlichen unselbständigen Wohnsitzes.

Brief einer Leserin

Als treues Vereinsmitglied und aufmerksame Leserin Ihrer Zeitung wurde ich durch Dr. F. Hofmanns Ausführungen über die Alibifrau (letzte Nummer der «Staatsbürgerin», die Red.) aus dem sommerlichen Liegestuhl aufgeweckt und sehe mich veranlasst, zu diesem Thema einige Gedanken zu äussern.

Wer immer sich mit Politik beschäftigt, der kennt Dr. Hofmanns Alibifrauen! Es gibt sie überall dort, wo politische Vorstände, Kom-

missionen und Ämter ihre Arbeit tun. Etwas krass gesagt, sind wir «politischen Frauen» alle irgendwie Alibifrauen, obwohl je länger je mehr besonders in den unteren Chargen Frauen auftauchen. Sicher verringert sich unsere Präsenz je weiter wir nach «oben» kommen, doch weisen auch dieses Jahr wieder einige Nationalratslisten recht stattliche Zahlen von gut platzierten und ernst zu nehmenden Frauen auf. Rückschläge sind nicht zu vermeiden, doch langfristig gesehen arbeitet die Zeit für die Frauen, nach dem Prinzip «Steter Tropfen höhlt den Stein»! Jedes echte und solide Wachstum braucht aber seine Zeit, und uns fehlen in vielen Dingen ganz einfach die von Dr. Hofmann erwähnten 150 Jahre, in denen die Männer ihre Erfahrungen sammeln konnten und der Politik weltweit ihr Gepräge gegeben haben. Was sind da unsere kurzen 8 Jahre dagegen?

Was wir im Wesentlichen zu lernen haben, hat weniger mit Intelligenz oder Tüchtigkeit zu tun, als mit der Fähigkeit, politisch zu denken und zu formulieren. Wir müssen uns auseinandersetzen mit den Fragen «was ist Politik» und «wie mache ich Politik?». Vorteile haben diejenigen Frauen, die bereits im politischen Milieu aufgewachsen sind und sozusagen mit dem ersten Löffel Brei politische Wahrheiten gefüttert bekamen. Erst die Praxis lehrt aber, und manchmal aus nicht sehr rücksichtsvoller Art, was genau mit dem Wort Politik gemeint ist. Die mit der fehlenden Erfahrung verbundene Unsicherheit ist wohl oft dafür verantwortlich, dass viele Frauen davor zurückschrecken, in die Politik einzusteigen.

Sicher wäre es schön, wenn wir, wie Dr. Hofmann schreibt, mit unseren typisch weiblichen Argumenten und unserer typisch weiblichen Spontaneität und Intui-

tion unsere typisch weiblichen Anliegen durchsetzen könnten. Im politischen Alltag ist dies aber gar nicht so leicht zu bewerkstelligen. Meine persönlichen Erfahrungen haben gezeigt, dass es nicht möglich ist, nur «weibliche Standpunkte» und Frauenanliegen zu vertreten. Nichts ist einfacher für eine Männerpartei, als gegen einen rasanten Angriff einer Frauenrechtlerin geschlossene Front zu machen, höflich zuzuhören und der Angreiferin genau die Stellung zuzubilligen, die sie hat, nämlich diejenige einer Alibifrau.

Eben weil es immer noch so ist, dass wir wie die fremden Vögel in eine heimische Schaar geraten sind, müssten wir versuchen, uns einzupassen. Das soll nicht heißen, dass wir den Schnabel nicht aufmachen sollen, aber wir müssen diesen Berufs-Militär-Sportverein-Politikjargon der Männer erlernen. Vielleicht ist es auch eine Nervensache, wieweit man dazugehören will und wieweit man seine Andersartigkeit herausstreichen will.

Die Ideal-Alibifrau, die nur der Sache wegen und ohne je ihr «persönliches Prestige im Sinne zu haben», politisiert, tönt bereits ein bisschen nach Wunschdenken derjenigen Männer, die so froh wären, wenn die Frauen eben Alibifrauen blieben und sich somit in keinem Falle als echte Konkurrenz entpuppen würden.

Ich möchte aber diesen letzten, etwas böartigen Gedanken Herrn Dr. Hofmann nicht unterstellen, sondern im Gegenteil danken für seine männlich-nüchternen Worte zum Wohle von uns Frauen. Ich bin überzeugt, dass wir Alibifrauen mit Hilfe einiger wackerer Eidgenossen, die sich nicht auf Lippenbekenntnisse beschränken, unseren Kampf um die Gleichberechtigung gewinnen werden.

Franziska Frey-Wettstein